

**ZUSATZ ZU DEN ALLGEMEINEN
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR
LIEFERUNGEN, WERK- UND
SERVICELEISTUNGEN**



Ihr Zeichen für Präzision.

Leistungsbedingungen ALUMINIUM-WÄRMEBEHANDLUNGS-TECHNIK

I. Allgemeines

1. Nachfolgende Bedingungen verstehen sich als Zusätze zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Werk- und Serviceleistungen der Mühlbauer Maschinenbau GmbH und ergänzen die speziellen Gegebenheiten des Produktbereiches ALUMINIUM-WÄRMEBEHANDLUNGS-TECHNIK.

Diese Zusätze sind bei allen Beratungen, Angeboten, Verkäufen, Lieferungen und Leistungen des Produktbereiches ALUMINIUM-WÄRMEBEHANDLUNGS-TECHNIK im ersten Schritt gültig und bindend. Sollten in den Zusätzen Bestimmungen nicht beschrieben sein, so treten automatisch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Werk- und Serviceleistungen ein, welche bei uns jederzeit eingeholt werden können. Für die uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht andere Absprachen ausdrücklich schriftlich durch uns getroffen sind.

2. Eine separate Auftragsbestätigung wird nicht weitergeleitet. Es gilt unser Angebot inklusive unseren beigegebenen Geschäftsbedingungen.

3. Um Fehler hinsichtlich der Behandlungsart zu vermeiden, sind alle Aufträge schriftlich zu erteilen.

Der Lieferung des zu behandelnden Materials ist durch den Besteller ein mengenmäßig bezifferter, mit genauen Maßangaben der Werkstücke und Wärmebehandlungsart versehener Lieferschein beizulegen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften schließt jede Haftung der Wärmebehandlung aus.

II. Angebot

1. Unser Angebot erfolgt stets freibleibend und somit stets unverbindlich. Unsere Werbeunterlagen und Prospekte haben keine Rechtsverbindlichkeit.

2. An unsere Angebotspreise halten wir uns längstens für einen Zeitraum von 4 Wochen bis Auftragserteilung gebunden. Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterialien, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Angebot bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preis zu verlangen.

3. Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages.

4. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnen wir die vorher mit dem Auftraggeber vereinbarten Zuschläge.

Diese Tätigkeiten werden im Namen des Kunden ausgeführt und es wird keine Gewähr und Haftung für ggf. auftretende Mängel oder Schäden am Material übernommen.

III. Waren- Annahme und Ausgabe, Lieferfristen

1. Waren werden nur gegen schriftlichen Auftrag oder Lieferschein des Bestellers angenommen und wieder ausgegeben. Stückzahlüberprüfungen der uns zur Wärmebehandlung angelieferten Teile werden von uns nicht durchgeführt und somit übernehmen wir für Unstimmigkeiten keine Haftung.
2. Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzahlungen zu sorgen hat.
3. Unsere bestätigten Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich zugesichert worden sind und nur dann wenn die Anlieferung der zu behandelnden Ware durch den Besteller rechtzeitig und gem. Absprache erfolgt ist.
4. Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Berechnung von Lagergeld behalten wir uns hierbei vor.
5. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Materialknappheit, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Unterlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unserer eigenen Betriebe abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. In diesem Fall steht dem Besteller kein Anspruch auf Ersatz eines anfalligen Schadens zu. Bereits ausgeführte Arbeiten sind in jedem Fall zu zahlen.

IV. Prüfung

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härterei stichprobenweise ggf. nach Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Weitergehende Prüfung erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Die Ausgangsprüfung des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

V. Sachmängel

Das Wärmebehandlungsgut wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebildung des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben. Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, weil der Auftraggeber die geforderten Angaben unvollständig oder unrichtig machte, der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wusste und nicht wissen

konnte, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Bei jeder Beanstandung muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Für Mängelschäden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, leistet er Ersatz bis zur Höhe des Behandlungslohnes. Nach Wahl des Auftraggebers wird der Auftragnehmer in diesem Falle den Betrag entweder gutschreiben oder entsprechende Werkstücke kostenlos behandeln. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einvernehmen des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt er für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr.

VI. Haftung

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. I.3 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Der Auftragnehmer haftet: - soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind; - nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. In der Ausführung vertraglich besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrolle liegt nicht gleichzeitig die Haftung für Folgeschäden. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften der Auftragnehmer - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VII. Partnerschafts-Klausel

Bei allen Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindungen, sowie der Wert der Wärmebehandlungsleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Mühlbauer Maschinenbau GmbH
Johann Mühlbauer
Raindorfer Str.12
93486 Runding

Tel: 09971 8549 0
Fax: 09971 8549 99
Mail: info@muehlbauer-runding.de